

## Studienreglement dipl. Managerin/Manager Medien HF

Der Direktor/die Direktorin der Schule für Gestaltung Bern erlässt, gestützt auf

- die Verordnung des eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der Höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61)
- den eidgenössischen Rahmenlehrplan dipl. Managerin/Manager Medien HF vom 7. Juli 2022
- Art. 92 und 95 der kantonalen Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV, BSG 435.111)

das folgende Studienreglement

### 1. Allgemeines

#### Art. 1 Grundsatz

Die Schule für Gestaltung Bern (SfG BB) bietet an ihrer Abteilung Höhere Berufsbildung (HBB) den Studiengang dipl. Managerin/Manager Medien HF an.

#### Art. 2 Ziel

Der Studiengang vermittelt den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, im Berufsfeld Medien, Kommunikation und Marketing als Verantwortungs- und Entscheidungsträger\*innen zu agieren. Dipl. Managerinnen und Manager Medien HF sind fachlich und methodisch vielseitig aufgestellt. Sie sind kooperative und lösungsorientierte Ansprechpartner\*innen für Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeitende. Sie verfügen über eine unternehmerische Denkhaltung und beherrschen das Zusammenspiel zwischen Mensch, Markt und Technologie.

#### Art. 3 Organisation

1 Der Studiengang wird von der Studienleitung HF Medien geleitet.

2 Ein Fachkollegium HF Medien unterstützt die Studienleitung bei der Durchführung.

Das Fachkollegium besteht aus:

- mind. vier Vertreterinnen/Vertretern aus den Organisationen der Arbeitswelt (ODA) sowie der Medien- und Kommunikationsbranche
- mind. einer/einem Dozierenden
- mind. einer/einem Absolventin/Absolventen der HF Medienmanagement

3 Die Mitglieder des Fachkollegiums HF Medien werden von der Direktorin oder dem Direktor gewählt.

4 Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5 Das Fachkollegium HF Medien hat die Funktion eines Fachausschusses gemäss Schulreglement der SfG BB.



Schule für Gestaltung  
Bern und Biel

Schänzlihalde 31  
CH-3013 Bern  
T +41 (0)31 337 0 337  
F +41 (0)31 337 0 338  
office.bern@sfgb-b.ch  
www.sfgb-b.ch

Biel  
Salzhausstrasse 21  
21, rue de la Gabelle  
CH-2503 Biel-Bienne  
T +41 (0)32 344 20 10  
F +41 (0)32 344 20 11  
office.biel@sfgb-b.ch  
www.sfgb-b.ch

## 2. Aufnahmeverfahren

### Art. 4 Zulassung zum Aufnahmegespräch

1 Zum Aufnahmegespräch zugelassen wird, wer

- a. über ein einschlägiges Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt; als einschlägig gelten Berufsabschlüsse EFZ als Polygraf\*in, Medientechnologe\*technologin, Printmedienverarbeiter\*in, Interactive Media Designer, Verpackungsdrucker\*in, Grafiker\*in, Gestalter\*in Werbetechnik, Fotofachfrau\*mann, Fotograf\*in, Polydesigner\*in 3D, Mediamatiker\*in, Informatiker\*in und Fachfrau\*mann Information und Dokumentation; oder
- b. über ein anderes Fähigkeitszeugnis oder über einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturität, Fachmaturität) verfügt.

### Art. 5 Aufnahmebedingungen

1 In den Studiengang wird aufgenommen, wer

- a. den Nachweis einer Tätigkeit in einem Berufsfeld der Medien- und/oder Kommunikationsbranche mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 50% ab Studienbeginn erbringen kann und
- b. das Aufnahmegespräch bestanden hat

2 Im Aufnahmegespräch wird die Eignung der/des Kandidatin/Kandidaten geprüft.

3 Eine Kandidatin/ein Kandidat mit einem eidg. anerkannten Abschluss der Höheren Berufsbildung wird in das 2. Semester aufgenommen, wenn das Aufnahmegespräch bestanden ist.

4 Das Dokument «Aufnahmeverfahren HF Medienwirtschaft und Medienmanagement» regelt die Aufnahme «Sur-Dossier».

### Art. 6 Aufnahmeentscheid

1 Der/die Abteilungsleiter/in HBB eröffnet den Aufnahmeentscheid den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung. Ein positiver Aufnahmeentscheid ist maximal zwei Jahre gültig.

2 Erfüllen mehr Kandidatinnen und Kandidaten die Aufnahmebedingungen als Studienplätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

## 3. Ausbildung

### 3.1 Allgemeines

Art. 7 Dauer

1 Die Lernstunden umfassen

Kontaktstudium:	1550 Stunden
Selbststudium:	860 Stunden
Qualifikationsverfahren:	470 Stunden
Berufstätigkeit:	720 Stunden

**Total Lernstunden: 3600 Stunden**

2 Die Ausbildung wird berufsbegleitend absolviert und dauert 6 Semester (vgl. Anhang 1)

3 Diplomprüfungen gelten nicht als Unterricht. Der Unterricht findet in der Regel am Freitag und Samstagvormittag statt. Seminare für einzelne Fachbereiche können bis Samstagabend dauern. Zusätzlich finden insgesamt maximal 6 mehrtägige Blockkurse statt.

4 Das Schuljahr umfasst ein Herbst- und ein Frühjahrssemester und dauert in der Regel 40 Wochen.

5 Die Studierenden sind verpflichtet, ab Beginn des 3. Semesters eine Berufstätigkeit von mindestens 50% aufzunehmen, welche einem der Schwerpunkte des Studiengangs entspricht. Aufgabe, Verlust oder Wechsel der Stelle während des Semesters sind der Studienleitung HF Medien umgehend zu melden. Die Schwerpunkte des Studienganges sind Medienproduktion (Print, interaktiv, audiovisuell), Marketing und Vertriebsmanagement, Kommunikation, Projektmanagement, Führung, Betriebswirtschaft sowie Management. Diese Berufstätigkeit kann auch in einem Praktikum oder einem zeitlich begrenzten Projektauftrag oder in einer Selbstständigkeit ausgeübt werden.

6 Die Ausbildung kann aus wichtigen Gründen (vgl. Artikel 9 Abs. 3) für maximal zwei Jahre unterbrochen werden.

Art. 8 Disziplinarmaßnahmen

1 Studierende haben die Regeln der SfG BB für einen geordneten Unterrichts- und Ausbildungsverlauf einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

2 Bei leichten disziplinarischen Verstöße oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs kann Studierenden eine schriftliche Verwarnung erteilt werden

3 Die/der Abteilungsleiter/in HBB kann bei wiederholten oder schweren disziplinarischen Verstößen oder Störungen des Studien- oder Schulbetriebs Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen.

4 Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.

#### Art. 9 Absenzen

1 Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch.

2 Jedes Fernbleiben, Zuspätkommen oder Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz.

3 Die Absenzen dürfen pro Semester 15% des Totals der Unterrichtsstunden nicht übersteigen. Absenzen aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz, Mutterschaft, sowie Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis, werden nicht mitgezählt.

4 Wer mehr als 15% des Totals der Unterrichtsstunden pro Semester versäumt, muss das Semester gemäss Art. 15 Abs. 5 bzw. 16 Abs. 3 wiederholen.

## 4. Promotionen und Qualifikationsverfahren

### 4.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 10 Leistungsbewertung

1 In jedem Studienfach sind entweder Kompetenznachweise oder ein Präsenznachweis zu erbringen.

2 Die Kompetenznachweise während des Studiums sowie die Prüfungsergebnisse im Rahmen der Semesterprüfung (Art. 15 Abs. 2) und im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Art. 17) werden in ganzen oder halben Noten ausgedrückt. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

3 Ein Präsenznachweis ist erfüllt, wenn im betreffenden Fach eine Unterrichtsanhwesenheit von mind. 85% erreicht worden ist. Die Bewertung erfolgt mit der Qualifikation «besucht» oder «nicht besucht».

#### Art. 11 Fernbleiben bei Leistungsnachweisen und Prüfungen

1 Bleibt eine Studierende/ein Studierender ohne wichtige Gründe (vgl. Art. 9 Abs. 3) und ohne schriftliche Entschuldigung einem Leistungsnachweis oder einer Prüfung fern, wird dieser bzw. diese mit der Note 1 bewertet.

2 Entschuldigungen sind möglichst frühzeitig bei der Dozentin oder dem Dozenten bzw. der Prüfungsleitung einzureichen. Die Nachprüfung findet in der Regel innerhalb zweier Wochen nach dem offiziellen Termin statt.

## Art. 12 Unredlichkeiten

Wer bei Leistungsnachweisen oder Prüfungen Unredlichkeiten begeht, insbesondere deren Ablauf stört, unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangabe verwendet, hat den Leistungsnachweis bzw. die betreffende Prüfung nicht bestanden.

## Art. 13 Semesterzeugnisse

1 Am Ende jeden Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt, welches für jedes Fach entweder die Notenbewertung oder den Präsenznachweis enthält.

2 Jede Zeugnisnote muss sich auf mindestens zwei Kompetenznachweise stützen.

## Art. 14 Entscheide

Die/der Abteilungsleiter/in HBB verfügt die Semesterzeugnisse, die Promotionsentscheide sowie die Entscheide des abschliessenden Qualifikationsverfahrens. Sie werden den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

## 4.2 Promotionen

### Art. 15 Promotion ins 2. Semester

1 Die Promotion ins 2. Semester erfolgt, wenn

- a. die Semesterprüfung bestanden und
- b. die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 9 nicht überschritten worden ist.

2 Die Semesterprüfung findet am Ende des 1. Semesters statt; in den Fächern

- a. Politologie (schriftlich),
- b. Informatik (schriftlich),
- c. journalistische Formen (schriftlich),
- d. Kunst, Kultur und Design (mündlich) und
- e. Präsentationstechnik (mündlich).

3 Die Semesterprüfung ist bestanden, wenn

- a. keine ungenügenden Noten oder
- b. höchstens eine ungenügende Note bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.2 oder
- c. höchstens zwei ungenügende Noten bei einem Notendurchschnitt von mindestens 4.6

vorliegen.

4 Eine nicht bestandene Semesterprüfung kann einmal als Gesamtprüfung mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

5 Ist die Höchstzahl der zulässigen Absenzen überschritten, kann das erste Semester einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden, wobei eine neue Semesterprüfung abzulegen ist. Sind die Promotionsbedingen am Ende des Wiederholungssemesters nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Studiengang ausgeschlossen.

#### Art. 16 Promotionen in die nachfolgenden Semester

1 Die im 2. bis 6. Semester zu absolvierenden Fächer richten sich nach Anhang 1 dieses Reglements.

2 Die Promotion in die nächstfolgenden Semester erfolgt, wenn die Höchstzahl der zulässigen Absenzen gemäss Artikel 9 nicht überschritten ist, alle Präsenznachweise erfüllt worden sind und das Semesterzeugnis

- a. keine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.0 oder
- b. eine ungenügende Note bei einem Durchschnitt von mindestens 4.2 oder
- c. zwei ungenügende Noten bei einem Durchschnitt von mindestens 4.6 aufweist.

3 Sind die Promotionsbedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann das betreffende Semester mit allen Fächern einmal mit dem nächsten Studiengang wiederholt werden. Sind die Promotionsbedingungen auch nach der Wiederholung nicht erfüllt, ist die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen.

4 Als Bedingung zur Absolvierung des 3., 4., 5. und 6. Semesters gilt zudem der Nachweis einer Berufstätigkeit gemäss Art. 7 Abs. 5. Wird der Nachweis nicht bis zum Beginn des Semesters erbracht, wird die/der Studierende aus dem Bildungsgang ausgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann die Frist zur Einreichung des Nachweises um maximal ein Semester verlängert werden.

#### 4.3 Abschliessendes Qualifikationsverfahren/Diplomprüfung

##### Art. 17 Inhalt und Qualifikationsbedingungen

1 Die Diplomprüfung besteht aus:

- a. einer Diplomarbeit verbunden mit einer Präsentation und einem Experten-gespräch von insgesamt 60 Minuten Dauer,
- b. sieben Fachprüfungen.

2 Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit einer genügenden Note bewertet wird und

- a. alle Fachprüfungsnoten genügend sind oder
- b. bei einer ungenügenden Fachprüfungsnote ein Notendurchschnitt von mind. 4.2 oder
- c. bei zwei ungenügenden Fachprüfungsnoten ein Notendurchschnitt von mind. 4.6 vorliegt.

#### Art. 18 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird im 6. Semester verfasst. Die Leitung HBB erlässt hierzu verbindliche Weisungen.

#### Art. 19 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

1 Im 5. Semester findet eine schriftliche Fachprüfung Projektmanagement statt sowie eine schriftliche Projektarbeit mit Kundenpräsentation und eine mündliche Prüfung im Fach Marketing. Die Note der «Fachprüfung Marketing» entspricht dem Durchschnitt der Projektarbeit, der Präsentation sowie der mündlichen Prüfung.

2 Im 6. Semester findet eine schriftliche Prüfung im Fachbereich Finanzen (Kostenrechnung/Kalkulation und Finanzplanung) sowie eine mündliche Fachprüfung Teamführung statt. Im Fachbereich Management (Management, Qualität und Prozesse) findet eine Fachprüfung bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil statt.

3 Die Noten der Fachprüfungen sind nicht Bestandteil des Semesterzeugnisses. Sie werden den Studierenden mit separater Verfügung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

4 Zu den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen wird zugelassen, wer die Promotionsbedingungen für das 5. bzw. 6. Semester gemäss Art. 16 Abs. 1 und 2 erfüllt. Art. 16 Abs. 3 gilt analog.

#### Art. 20 Wiederholung

1 Eine nichtbestandene Diplomprüfung kann einmal, in Absprache mit der Leitung HBB, gemäss folgenden Modalitäten wiederholt werden:

- a. Neuverfassung einer Diplomarbeit mit einem neuen Thema verbunden mit einer Präsentation und einem Expertengespräch;
- b. Wiederholung der ungenügenden Fachprüfungen.

2 Wird der wiederholte Teil der Diplomprüfung erneut nicht erfüllt, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.

## Art.21 Expertinnen und Experten

- 1 Die schriftlichen Diplomprüfungen werden von einer/einem Dozierenden und einer/einem zusätzlichen Expertin/Experten beurteilt. Die/der Abteilungsleiter/in HBB ernennt die Experten/Expertinnen auf Antrag der Studienleitung HF Medien.
- 2 Die mündlichen Prüfungen werden von einer/einem Dozierenden und einer/einem Expertin/Experten abgenommen, die ein gemeinsames Protokoll über den Ablauf und die Prüfungsergebnisse verfassen.
- 3 Die/der Dozierende und die/der Expertin/Experte halten sich an ein vorgängig definiertes Bewertungsraster, um eine einvernehmliche Bewertung zu erzielen.

## Art. 22 Voraussetzungen der Diplomerteilung

Das Diplom wird erteilt, wenn die Diplomprüfung bestanden ist.

## Art. 23 Diplom

- 1 Das Diplom trägt den Titel «dipl. Managerin Medien HF / dipl. Manager Medien HF»<sup>1</sup>
- 2 Es wird von der Direktorin/vom Direktor und der/dem Abteilungsleiter/in HBB unterzeichnet.

## 5. Gebühren und Kosten

### Art. 24 Gebühren

Die Höhe der Anmelde-, Studien- und Diplomprüfungsgebühren richtet sich nach kantonalen Vorgaben. Die Höhe der Gebühren wird jährlich bekannt gegeben.

## 6. Rechtspflege

### Art. 25

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

## 7. Schlussbestimmungen

### Art. 26 Aufhebung

Das Studienreglement vom 25. März 2014 mit Ergänzung vom 28. August 2018 wird aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der eidgenössischen Anerkennung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).



## Art. 27 Übergangsbestimmung

Studierende, die den Studiengang nach dem 1. August 2021 begonnen haben, schliessen nach diesem Reglement, welches am 1. Januar 2024 in Kraft tritt, ab. Für den Studiengang mit Start, 1. August 2021 gelten die Fachprüfungen (Diplomprüfung) nach dem Studienreglement vom 25. März 2014.

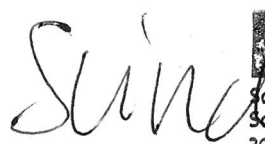
## Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 20.12.2023

Schule für Gestaltung Bern und Biel

Der Direktor



Schule für Gestaltung Bern und Biel  
Schänzlihalde 31  
3013 Bern

Roger Spindler

Anhang 1: Studienplan dipl. Managerin Medien HF/dipl. Manager Medien HF

## Anhang 1 zum Studienreglement dipl. Manager\*in Medien HF

Studienplan HF Medienwirtschaft und Medienmanagement

Fachbereich	Semester	1	2	3	4	5	6
	Fach						
1 Gestaltung und Medien	Kunst, Kultur und Design	SP					
	Gestaltung und Konzeption	KN	KN				
	Branding		KN				
	Medienproduktion Print		KN				
	Medienproduktion Photo		KN				
	Medienproduktion audiovisuell		KN				
	Medienproduktion interaktiv		KN				
	Studienwoche Trends und Medien			KN			
2 Projektmanagement	Digitale Projekte planen				KN		
	Projektmanagement		PN	PN	KN	PN	DP1
3 Marketing	Statistik			KN			
	Marktforschung				KN		
	Marketing-Strategie			PN	PN	PN	DP1
	Vertriebsmanagement				PN	KN	
	Digital Marketing				PN	KN	
4 Management und und Finanzen	Rechnungswesen			KN			
	Kostenrechnung/Kalkulation				KN		PN DP2
	Finanzplanung					PN	KN DP2
	Qualität und Prozesse					PN	PN DP2
	Management					PN	PN DP2
5 Kommunikation und Sprache	Journalistische Formen	SP					
	Rechtsgrundlagen	KN					
	Präsentationstechnik	SP					
	Persönliche Kommunikation			KN			
	Unternehmenskommunikation			KN			
	Textkompetenz			KN			
	Englisch						OS
6 Teamführung	Wissensmanagement	PN					
	Psychologie			KN			
	Führungsgrundlagen			PN			
	Personalmanagement					KN	
	Innovation					PN	PN
	Teamführung					PN	PN DP2
Diplomarbeit							DP

Legende:

**KN** Kompetenznachweis

**PN** Präsenznachweis

**SP** Semesterprüfung (= Vordiplom)

**OS** Outsourced (Nachweis Niveau B1)

**DP** Diplomprüfung

**DP 1** 5. Semester

**DP 2** 6. Semester